

**Neufassung**  
**Vorlage für die Sitzung des Senats am 13. Dezember 2016**

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über den Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger**

**A. Problem**

Bis Ende Oktober 2015 waren die örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger, in vielen Fällen die Länder, durch die Kostenträgerschaft für die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in unterschiedlichem Maße haushaltsmäßig belastet. Ab November 2015 trat ein neues gesetzliches Verfahren zur Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Kraft. Infolge der Neuregelung bzw. aus der Überleitung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung in die neue ergaben sich unterschiedliche haushaltsmäßige Belastungen für einzelne Länder. Es bestand ein generelles Einvernehmen, dass diese unterschiedlichen Belastungen innerhalb der Ländergemeinschaft auszugleichen sind.

Zum Ausgleich dieser haushaltsmäßigen Belastungen einzelner Bundesländer durch die Ausgaben zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben sich nun die für Jugend zuständigen Ressort der Länder und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Ende November 2016 auf eine entsprechende Vereinbarung geeinigt. Hintergrund ist, dass unbegleitete ausländische Minderjährige, die vor dem 1. November 2015 eingereist sind, auch dann nicht umverteilt werden konnten, wenn die Anzahl der von einem Bundesland zu betreuenden Jugendlichen die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel bereits überschritten hatte. Grundlagen der Vereinbarung sind § 42c Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015.

Das Land Bremen hat mit über 2.000 unbegleiteten Minderjährigen weit mehr unbegleitete Minderjährige zu betreuen als dies eine Verteilung nach Königsteiner Schlüssel ergeben hätte. Folgerichtig gehört Bremen zu den Ländern, die durch die Vereinbarung einen finanziellen Ausgleich von anderen Ländern erhalten, in denen die Zahl der betreuten Jugendlichen unterhalb der rechnerischen Quote nach dem Königsteiner Schlüssel gelegen hat.

**B. Lösung**

Die nun getroffene Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Unterschriften aller Beteiligten beim Vorsitzland der Jugend- und Familienministerkonferenz eingegangen sind. Nähere Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Vereinbarungstext zu entnehmen. Es wird vorgeschlagen, dass die Senatorin für Soziales, Jugend Frauen, Integration und Sport die Vereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichnet.

**C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung steht dem Land Bremen ein Ausgleich in Höhe von 57.763.891,99 € zu. Artikel 4 der Vereinbarung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2016 eine erste anteilige Rate aus den bis dahin beim Bundesverwaltungsamt eingegangenen Zahlungen gezahlt wird. Der Restbetrag ist dann grundsätzlich bis zum 31. Juli 2017 auszuführen. Spätestens bis zum 28. Februar 2018 muss jedes Land seine Ausgleichszahlung in voller Höhe geleistet haben.

Der überwiegende Teil der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist männlich. Auf die Berechnung der Anteile bzw. der Verteilquote hat die Geschlechterverteilung keinen Einfluss.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Umsetzung des Ausgleichs für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer minderjähriger, denen in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor dem 1. November 2015 eingereist sind, nach § 42 c Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 zwischen den für Jugend zuständigen Ressorts der Länder und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport um Unterzeichnung im Namen der Freien Hansestadt Bremen.

## Vereinbarung

zur Umsetzung des Ausgleichs für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor dem 1. November 2015 eingereist sind, nach § 42c Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 zwischen den für Jugend zuständigen Ressorts der Länder und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Artikel 1

Der pauschale Belastungsausgleich nach § 42c Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und gemäß dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. September 2015 dient dazu, Mehrbelastungen einzelner Länder auszugleichen, die ihnen dadurch entstehen, dass sie ab dem 1. November 2015 die Kosten für die im Land befindlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auch dann tragen müssen, wenn deren Anzahl den Königsteiner Schlüssel übersteigt.

### Artikel 2

Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge sind der Königsteiner Schlüssel für 2015 sowie die mit Schreiben vom 22. März 2016 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die Länder übermittelten Bestandszahlen zum Stichtag 31. Oktober 2015 (Anlage). Für jeden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, der zum Stichtag über die Quote des Königsteiner Schlüssels für 2015 hinaus in einem Land betreut wurde, erhält dieses Land eine Pauschale in Höhe von 31.850 Euro (182 Tagessätze zu je 175 Euro). Finanziert werden die Ausgleichsbeträge von den Ländern, die am Stichtag weniger unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige betreut haben, als es ihrer Sollquote nach dem Königsteiner Schlüssels für 2015 entsprochen hätte.

### Artikel 3

Die ausgleichspflichtigen Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überweisen die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Ausgleichsbeträge sofort nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, spätestens aber bis zum 30. Juni 2017 an das Bundesverwaltungsamt. Im Benehmen mit den ausgleichsberechtigten Ländern kann eine Ratenzahlung vereinbart werden; spätestens zum 30. Juni 2017 muss jedoch mindestens 50% des ausgewiesenen Ausgleichsbetrags dem Bundesverwaltungsamt zugewiesen werden und bis zum 28. Februar 2018 muss jedes Land seine Ausgleichszahlung in voller Höhe geleistet haben.

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel für 2015	Ausgleichsbetrag gemäß Königsteiner Schlüssel 2015
<b>Baden-Württemberg</b>	12,86456%	73.166.101,91 €
<b>Brandenburg</b>	3,06053%	29.322.491,19 €
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	2,02906%	8.534.618,08 €
<b>Niedersachsen</b>	9,32104%	83.304.963,68 €

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	21,21010%	<b>103.187.966,08 €</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	4,83710%	<b>36.371.030,81 €</b>
<b>Sachsen</b>	5,08386%	<b>56.682.291,62 €</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	2,83068%	<b>34.194.503,78 €</b>
<b>Thüringen</b>	2,72451%	<b>21.692.728,45 €</b>
<b>GESAMT</b>		<b>446.456.695,60 €</b>

#### Artikel 4

Das Bundesverwaltungsamt leitet die Zahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein weiter. Die Höhe der Zahlungen ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Eine erste Rate ist anteilig aus den bis zum Auszahlungszeitpunkt eingegangenen Zahlungen schnellstmöglich, spätestens aber bis zum 31. Januar 2017 auszuführen, der Restbetrag ist bis zum 31. Juli 2017 auszuführen. Vereinbart ein ausgleichspflichtiges Land mit den ausgleichsberechtigten Ländern eine ratenweise Einzahlung über den 30. Juni 2017 hinaus, sind die Raten spätestens bis zum Ende des auf letzte Einzahlung folgenden Kalendermonats auszuführen.

<b>Bundesländer</b>	<b>Königsteiner Schlüssel für 2015</b>	<b>Ausgleichsbetrag gemäß Königsteiner Schlüssel 2015</b>
<b>Bayern</b>	15,51873%	218.676.423,39 €
<b>Berlin</b>	5,04927%	5.067.299,00 €
<b>Bremen</b>	0,95688%	57.763.891,99 €
<b>Hamburg</b>	2,52968%	43.378.385,44 €
<b>Hessen</b>	7,35890%	89.245.536,85 €
<b>Saarland</b>	1,22173%	19.734.808,15 €
<b>Schleswig-Holstein</b>	3,40337%	12.590.350,79 €
<b>GESAMT</b>		<b>446.456.695,60 €</b>

#### Artikel 5

Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche in dem in Artikel 1 genannten Sinne abgegolten. Die Vereinbarung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Unterschriften aller Beteiligten beim Vorsitzland der Jugend- und Familienministerkonferenz eingegangen sind. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich der Anlagen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner.

---

Berlin, den  
Für die Bundesrepublik Deutschland

---

Stuttgart, den  
Für das Land Baden Württemberg

---

München, den  
Für den Freistaat Bayern

---

Berlin, den  
Für das Land Berlin

---

Potsdam, den  
Für das Land Brandenburg

---

Bremen, den  
Für die Freie Hansestadt Bremen

---

Hamburg, den  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

---

Wiesbaden, den  
Für das Land Hessen

---

Schwerin, den  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

---

Hannover, den  
Für das Land Niedersachsen

---

Düsseldorf, den  
Für das Land Nordrhein-Westfalen

---

---

Mainz, den  
Für das Land Rheinland-Pfalz

---

Saarbrücken, den  
Für das Saarland

---

Dresden, den  
Für den Freistaat Sachsen

---

Magdeburg, den  
Für das Land Sachsen-Anhalt

---

Kiel, den  
Für das Land Schleswig-Holstein

---

Erfurt, den  
Für den Freistaat Thüringen

---

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen jungen Menschen					
- aktuelle Verteilung auf die Bundesländer -					
Meldungen der Länder					
Jugendhilferechtliche Zuständigkeit am 31.10.2015 um 24:00 Uhr					
Bundesländer	Jeweils letzte Meldung durch die Länder - Eingang BVA -	für uM (Inobhutnahme / Clearing / Vorläufige Maßnahmen)	für uM (HzE / Anschlussmaßnahmen)	für junge Volljährige (ehem. uM)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg (BW)	23.02.2016	2.372	1.497	440	4.309
Bayern (BY)	19.02.2016	8.614	3.735	2.486	14.835
Berlin (BE)	23.02.2016	1.839	645	268	2.752
Brandenburg (BB)	19.02.2016	633		18	651
Bremen (HB)	20.11.2015	2.092		213	2.305
Hamburg (HH)	20.11.2015	1.586	385	690	2.661
Hessen (HE)	03.02.2016	2.306	3.263	1.012	6.581
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	16.11.2015	758		16	774
Niedersachsen (NI)	23.02.2016	2.171			2.171
Nordrhein-Westfalen (NW)	16.11.2015	7.020		632	7.652
Rheinland-Pfalz (RP)	22.02.2016	901	317	124	1.342
Saarland (SL)	01.02.2016	1.247			1.247
Sachsen (SN)	12.11.2015	612	204	15	831
Sachsen-Anhalt (ST)	08.02.2016	271	103	6	380
Schleswig-Holstein (SH)	20.11.2015	1.654	399	90	2.143
Thüringen (TH)	23.02.2016	711		7	718
<b>Summe aller Zuständigkeiten</b>					<b>51.352</b>